

Betr.: Abänderung der Verordnung über die  
Erhebung einer Kurzparkzonenabgabe  
Änderung des Zeitraumes der  
Kurzparkzonenabgabepflicht

Beilage zum Punkt 6 der 03. öff. Sitzung  
des Gemeinderates am 25.05.2020

## **Beschlussgrundlage**

### **ENTWURF vom 19.05.2020**

### **VERORDNUNG**

Die Verordnung des Gemeinderates der Stadt Wiener Neustadt vom 17.09.2018 in der Fassung der Änderungsverordnung des Gemeinderates vom 20.04.2020 über die Erhebung der Kurzparkzonenabgabe im Stadtgebiet der Stadt Wiener Neustadt, wird wie folgt geändert:

**1.**

Ziffer 2b) lautet:

Die Abgabepflicht umfasst den Zeitraum von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:30 Uhr und Samstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

**2.**

Ziffer 1 dieser Abänderungsverordnung tritt am 15.06.2020 in Kraft.

Wiener Neustadt, am

Der Bürgermeister

Mag. Klaus Schneeberger

<b>5. Abänderung der Verordnung über die Erhebung einer Kurzparkzonenabgabe</b>	
<b>TEXTGEGENÜBERSTELLUNG</b>	
<b>Verordnung über die Erhebung einer Kurzparkzonenabgabe geltende Fassung GR-Beschluß vom 17.09.2018 idF GR-Beschluß 20.04.2020</b>	<b>Änderung gemäß Entwurf vom 19.05.2020</b>
2b) Die Abgabepflicht umfasst den Zeitraum von Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Donnerstag, Samstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.	2b) Die Abgabepflicht umfasst den Zeitraum von <b>Montag, bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:30 Uhr</b> und Samstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

[...] im Übrigen unverändert

Betr.: Abänderung der Verordnung über die Erhebung  
einer Parkabgabe am „ÖGB Parkplatz“

**Beschlussgrundlage**

**E N T W U R F**  
v o m 1 9 . 0 5 . 2 0 2 0

## **V E R O R D N U N G**

Die Verordnung des Gemeinderates der Stadt Wiener Neustadt vom 14.12.2015 über die Erhebung einer Abgabe für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf der, für den öffentlichen Verkehr zugänglichen Fläche „ÖGB-Parkplatz“, Liegenschaftsnummer 361/1 und 356/1, welcher nördlich durch die Martinsgasse und Objekt Martinsgasse 16, östlich durch den Babenbergerring, südlich durch die Objekte Babenbergerring 11 und 9b sowie durch die Gröhrmühlgasse 8-12 und westlich durch die Gröhrmühlgasse und Objekte Gröhrmühlgasse 18-22 begrenzt wird und im Eigentum der Stadt Wiener Neustadt steht, in der Fassung der Gemeinderatsbeschlüsse vom 25.04.2016, 27.06.2016 und 25.06.2018, wird wie folgt abgeändert

**1.** Der Titel der Verordnung lautet:

Verordnung des Gemeinderates der Stadt Wiener Neustadt vom 14.12.2015 über die Erhebung einer Abgabe für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf der, für den öffentlichen Verkehr zugänglichen Fläche „ÖGB-Parkplatz“, Liegenschaftsnummer 361/1 und 356/1

**2.**

Ziffer 4) lautet wie folgt:

Die Parkabgabepflicht umfasst den Zeitraum von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

**3.**

Ziffer 6) zweiter Satz lautet wie folgt:

Die Parkabgabepflicht im Zeitraum von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr, umfasst je angefangener halben Stunde Euro 0,60 jedoch maximal Euro 3,-- pro Tag.

**4.**

Die Ziffern 1., 2. und 3. dieser Abänderungsverordnung über die Erhebung einer Parkabgabe am „ÖGB-Parkplatz“ treten am 15.06.2020 in Kraft.

Wiener Neustadt, am

Der Bürgermeister:

Mag. Klaus Schneeberger

<b>4. Abänderung der Verordnung über die Erhebung einer Parkabgabe TEXTGEGENÜBERSTELLUNG</b>		
<b>Verordnung über die Erhebung einer Parkabgabe geltende Fassung GR-Beschluß vom 14.12.2015 idF GR-Beschluß 25.06.2018</b>	<b>Änderung</b>	<b>Entwurf vom 19.05.2020</b>
Verordnung des Gemeinderates der Stadt Wiener Neustadt vom 14. Dezember 2015 über die Erhebung einer Abgabe für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf der für den öffentlichen Verkehr zugänglichen Fläche „ÖGB-Parkplatz“, Liegenschaftsnummer 361/1 und 356/1, welcher nördlich durch die Martinsgasse und Objekt Martinsgasse 16, östlich durch den Babenbergerring, südlich durch die Objekte Babenbergerring 11 und 9b sowie durch die Gröhrmühlgasse 8-12 und westlich durch die Gröhrmühlgasse und Objekte Gröhrmühlgasse 18-22 begrenzt wird und im Eigentum der Stadt Wiener Neustadt steht	Verordnung des Gemeinderates der Stadt Wiener Neustadt vom 14. Dezember 2015 über die Erhebung einer Abgabe für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf der für den öffentlichen Verkehr zugänglichen Fläche „ÖGB-Parkplatz“, Liegenschaftsnummer 361/1 und 356/1, <del>welcher nördlich durch die Martinsgasse und Objekt Martinsgasse 16, östlich durch den Babenbergerring, südlich durch die Objekte Babenbergerring 11 und 9b sowie durch die Gröhrmühlgasse 8-12 und westlich durch die Gröhrmühlgasse und Objekte Gröhrmühlgasse 18-22 begrenzt wird und im Eigentum der Stadt Wiener Neustadt steht</del>	Verordnung des Gemeinderates der Stadt Wiener Neustadt vom 14. Dezember 2015 über die Erhebung einer Abgabe für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf der für den öffentlichen Verkehr zugänglichen Fläche „ÖGB-Parkplatz“, Liegenschaftsnummer 361/1 und 356/1
4) Die Gebührenpflicht soll den Zeitraum von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr umfassen.	4) Die <del>Gebührenpflicht</del> soll den Zeitraum von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr <del>und Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr umfassen.</del>	4) Die <del>Parkabgabepflicht</del> umfasst den Zeitraum von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

<p>6) Die Entrichtung der Parkabgabe erfolgt - je nach vorhandener Ausstattung - entweder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. durch die Entwertung von Parkscheinen, die von der Stadt Wiener Neustadt aufgelegt werden oder</li> <li>b. durch den Erwerb von Parkscheinen, die nach Eingabe eines der Höhe nach bestimmten Geldbetrages oder Eingabe eines Zeitraumes in den Parkscheinautomaten von diesem ausgegeben werden oder</li> <li>c. durch Verwendung von Mobiltelefonen (sog. "Handy-Parken")</li> </ul> <p>Die Gebührenpflicht soll den Zeitraum von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, je angefangener halben Stunde Euro 0,60 jedoch maximal Euro 3,- pro Tag umfassen.</p>	<p>6) Die Entrichtung der Parkabgabe erfolgt - je nach vorhandener Ausstattung - entweder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>d. durch die Entwertung von Parkscheinen, die von der Stadt Wiener Neustadt aufgelegt werden oder</li> <li>e. durch den Erwerb von Parkscheinen, die nach Eingabe eines der Höhe nach bestimmten Geldbetrages oder Eingabe eines Zeitraumes in den Parkscheinautomaten von diesem ausgegeben werden oder</li> <li>f. durch Verwendung von Mobiltelefonen (sog. "Handy-Parken")</li> </ul> <p>Die <del>Gebührenpflicht soll den</del> im Zeitraum von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr <del>und Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr</del>, umfasst je angefangener halben Stunde Euro 0,60 jedoch maximal Euro 3,- pro Tag <del>umfassen</del>.</p>	<p>6) Die Entrichtung der Parkabgabe erfolgt - je nach vorhandener Ausstattung - entweder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>g. durch die Entwertung von Parkscheinen, die von der Stadt Wiener Neustadt aufgelegt werden oder</li> <li>h. durch den Erwerb von Parkscheinen, die nach Eingabe eines der Höhe nach bestimmten Geldbetrages oder Eingabe eines Zeitraumes in den Parkscheinautomaten von diesem ausgegeben werden oder</li> <li>i. durch Verwendung von Mobiltelefonen (sog. "Handy-Parken")</li> </ul> <p>Die <del>Parkabgabepflicht im</del> Zeitraum von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr, umfasst je angefangener halben Stunde Euro 0,60 jedoch maximal Euro 3,- pro Tag.</p>
--	--	---